



Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern
T: 058 796 99 88 | Fax 058 796 99 03
E-Mail: info@vvak.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Direktion
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail an
bereich.recht@bsv.admin.ch

Bern, 21. April 2026

BISS - Konsultation zur Verpflichtung der Arbeitgeber und Privatversicherer zur elektronischen Kommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 27. März 2026 und danken Ihnen für die Möglichkeit, uns als Dachverband der Verbandsausgleichskassen an dieser Konsultation zu beteiligen.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum neuen Gesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) kam das Begehren auf, weitere Kreise als in der Botschaft des Bundesrates vorgesehen, zur elektronischen Kommunikation mit den Versicherungen nach ATSG zu verpflichten. Dabei wurden namentlich die Arbeitgebenden und die Versicherungseinrichtungen nach VVG genannt.

Gerne erläutern wir unsere Überlegungen zur Akzeptanz und zu möglichen Auswirkungen einer solchen Verpflichtung sowie zur Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen wie folgt:

1. Wie beurteilen sie grundsätzlich eine Verpflichtung der Arbeitgebenden und der Versicherungseinrichtungen in der vorliegenden Form?

Eine möglichst flächendeckende Einführung der elektronischen Kommunikation mit den Sozialversicherungen steht im Einklang mit der laufenden Digitalisierung der 1. Säule und den Zielen zur Steigerung der Prozesseffizienz. Grundsätzlich sind wir aber der Meinung, dass eine gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgebenden kontraproduktiv und wenig hilfreich wäre, um dieses Ziel zu erreichen. Eine allgemeine Verpflichtung in der vorgeschlagenen Form könnte als zusätzliche Belastung für die Arbeitgeber wahrgenommen werden, ohne die sehr heterogene Struktur der Wirtschaft zu berücksichtigen, insbesondere den hohen Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen. Eine Verpflichtung könnte erheblichen Widerstand bei jenen Arbeitgebern hervorrufen, für welche die Digitalisierung keinen unmittelbaren Nutzen und wenig Skalierbarkeit im Bereich der Automatisierung bringt. Das Ansinnen («digital-only») stünde zudem auch im Widerspruch zur «digital-first»-Strategie des Bundes.

Es wäre weitaus zielführender, Anreizsysteme für möglichst einfache und schweizweit einheitliche Authentifizierungs- (E-ID) und Login-Verfahren (single sign on) in Verbindung mit durchgängigen, strukturierten Prozessen mit geeigneten Massnahmen zu fördern. Dabei wären die bestehenden oder im Aufbau befindlichen Plattformen der Durchführung zu nutzen und in partnerchaftlicher Weise einzubinden, um Redundanzen zu vermeiden.

Erfahrungsbeispiel aus der Praxis: Die Verbandsausgleichskassen kommunizieren mit Beitragspflichtigen (Arbeitgeber und Selbständigerwerbende) seit Jahren auf freiwilliger Basis elektronisch. Bei vielen AHV Ausgleichskassen nehmen eine überwiegende Mehrheit der Arbeitgeber die Dienstleistungen über deren bereits bestehende Online-Plattformen (wie zum Beispiel «Connect») in Anspruch, ohne dass eine Verpflichtung besteht. Auch wenn derartige Tools eine grosse Akzeptanz besitzen, bestehen rund 10% der Beitragspflichtigen auf einer physischen Zustellung der Mitteilungen, da dies deren Abläufe und Pendenzenbewirtschaftung offenbar erleichtert. Die elektronische Kommunikation ist für denjenigen, der eine standardisierte Plattform vorgeben kann, ein sehr effizientes Arbeitsinstrument, insbesondere wenn die Daten strukturiert ausgetauscht werden können (Formulare). Für die Verbandsausgleichskassen wäre es mit einem erheblichen Aufwand verbunden, wenn die grossen Arbeitgeber ihre jeweils eigenen Plattformen (grosse Arbeitgeber verfügen zum Teil über solche Systeme) durchsetzen würden.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Versicherungseinrichtungen nach VVG erachten wir als weniger problematisch. Wir sehen keine wesentlichen technischen Hürden, sofern die Thematik der Authentifizierung und des Login-Verfahrens geklärt werden kann und auf die bestehenden Plattformen der Versicherer abgestellt wird.

2. Gibt es einen Unterschied der Akzeptanz der Regelung hinsichtlich der Grösse der Organisation der Verpflichteten?

Ja, es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Grösse von Organisationen und der Akzeptanz einer solchen Verpflichtung. Kleine und mittlere Unternehmen weisen oftmals vereinfachte Verwaltungsprozesse auf, verfügen nicht über unbegrenzte Ressourcen und betrachten IT-Anforderungen tendenziell eher als Belastung und nicht als Chance (gerade bei IT-Systemen, deren Betrieb und Wartung unmittelbar mehr Aufwand als Nutzen bringt). Die Akzeptanz einer Verpflichtung wäre daher bei kleinen und mittleren Unternehmen, welche den Grossteil der Schweizer Wirtschaft ausmachen, gering.

Grosse Unternehmen verfügen in der Regel über integrierte HR-/ERP-Systeme und bearbeiten grosse Datenmengen. Die elektronische Kommunikation ist in solchen Strukturen bereits weitgehend integriert. Daher dürfte die Akzeptanz bei grösseren Arbeitgebern aufgrund von allfälligen Skaleneffekten grösser sein (abhängig von der Einfachheit der Log-in und Authentifizierungsprozesse). Je grösser die Datenmenge und die Kadenz des Informationstransfers, desto stärker entlastet ein elektronischer Datenaustausch die Prozesse.

3. Können Sie, ausgehend von untenstehenden Kategorien, eine Schätzung der Akzeptanz einer solchen Regelung vornehmen? Bitte verwenden Sie dabei folgende Skala: sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch, keine Angabe.

Grösse der Organisation	Kat. 1: 1-9 MA	Kat. 2: 10-49 MA	Kat. 3: 50-249 MA	Kat. 4: > 250 MA
Akzeptanz	sehr gering	sehr gering	mittel	mittel bis hoch

Erfahrungsbeispiel aus der Praxis: Wenn die Verpflichtung für die elektronische Meldung zu einem Mehraufwand für die Betroffenen führt, dürfte sich unabhängig von der Organisationsgrösse erheblicher Widerstand regen. Die Verbandsausgleichskassen verstehen sich als Dienstleister. Wenn der Kunde bei der Benützung der (bestehenden) Plattform Partnerweb einen Mehrwert erfährt, benützt er diese. Es ist davon auszugehen, dass sich alle Versicherungsreinrichtungen auch ohne gesetzliche Regelung zu einem digitalen Informationsaustausch hinbewegen. Es hat sich mehrfach gezeigt, dass ein Zwang der Förderung der Akzeptanz neuer Prozesse und Abläufe nicht dienlich ist.

4. Wo sehen Sie die Chancen einer solchen Verpflichtung – zum Beispiel im Hinblick auf eine mögliche Optimierung der Arbeitsprozesse?

Was die Prozessoptimierung betrifft, so dürfte dies zu einer Senkung der Bearbeitungskosten (Papier, Versand), zu einer höheren Automatisierung (schnellere Bearbeitung) und zu einer Verbesserung der Qualität der übermittelten Daten führen. Eine Verpflichtung müsste aber mit der Einführung klarer und einfacher Standards einhergehen, um den Datenaustausch zu harmonisieren und so den Kontrollaufwand zu begrenzen. Eine auf Anreizen basierende Digitalisierung dürfte hinsichtlich der Akzeptanz weitaus erfolgreicher sein als eine einheitliche gesetzliche Verpflichtung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

Erfahrungsbeispiel aus der Praxis: Aktuell sind die Privatversicherer im Austausch mit den Ausgleichskassen nur sehr bedingt digital unterwegs (als Beispiel: Verrechnungsprozesse im Bereich Renten und IV-Taggeld). Um sicherzustellen, dass alle Versicherer (VVG, KVG, UVG, etc.) im Bereich des elektronischen Datenaustausches an einem Strang ziehen, braucht es einheitliche technische Schnittstellen und Verfahren. Zu beachten ist, dass es bereits zahlreiche Plattformen für jeden dieser Bereiche gibt. Die Herausforderung liegt in der Interoperabilität dieser Systeme.

5. Worin sehen Sie die Herausforderungen und Risiken bei der Umsetzung einer solchen Regelung, etwa in Bezug auf Kosten, IT-Anpassungen und Personalaufwand?

Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung würde eine umfassende Anpassung der IT-Systeme aller Beteiligten erfordern, was für kleine Unternehmen unverhältnismässig hohe Kosten verursachen könnte. Zusätzlich zu den Anpassungskosten kämen erhöhte Betriebskosten (Betrieb, Wartung, Schulungskosten, ...). Ein grosses Augenmerk müsste auf die ungelöste Frage der Standardisierung von Login-Methoden und Authentifizierungen gelegt werden.

Sollte eine Verpflichtung eingeführt werden, so wäre es zwingend notwendig,

- die technischen Standards, Zuständigkeiten sowie die nutzbaren Verfahren und Schnittstellen (SwissDec) klar zu definieren, um systemische Risiken und kontraproduktive Auswirkungen zu vermeiden. Diese Klärung müsste berücksichtigen, dass es bereits eine Reihe von funktionsfähigen und bewährten Lösungen gibt (Herausforderung: Interoperabilität).
- entsprechende Übergangsfristen und eine Übergangsphase mit Multikanal-Möglichkeiten (Papier + digital) zu gewährleisten.

Gesetzliche Regelungen und Verpflichtungen haben die Eigenschaft, dass sie unabhängig wirtschaftlicher Aspekte gelten und eingehalten werden müssen. In den Bereichen, in denen wirtschaftliche Anreize bestehen, wird sich die Digitalisierung sehr viel schneller durchsetzen und auch nicht aufzuhalten sein. Falsch gesetzte Regelungen werden Irrwege provozieren, Fehlansätze schaffen und Fehlinvestitionen auf allen Ebenen zur Folge haben.

Kurze rechtliche Einschätzung

Wir sehen rechtliche Hürden, Privaten, Arbeitgebenden (inkl. SE) oder Versicherungen nach VVG generell und schrankenlos eine „Digital-only-Pflicht“ aufzuerlegen. Dem stehen unseres Erachtens verfassungs- und verfahrensrechtliche Grenzen entgegen (vgl. etwa Art. 5 (Verhältnismässigkeit), Art. 8 (Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot), Art. 27 (Wirtschaftsfreiheit), Art. 29 (faies Verfahren, Zugang zum Verfahren), Art. 36 (Einschränkung von Grundrechten) [BV](#)).

In der EO-Digitalisierung, wo es insbesondere um die Versicherten geht (und nicht um Arbeitgebende und Versicherungseinrichtungen nach VVG), gibt es den Ausweg auf Papier auch nach

Einführung der EO-Digitalisierung, wohl wissend, dass eine "Verpflichtung aller Privaten" nicht (einfach) durchzusetzen ist (siehe [Art. 19 Abs. 3 EOG](#) in Verbindung mit [Art. 15 Abs. 1 EO](#)).

Es sei darauf hingewiesen, dass dem Bundesgerichtsentscheid [2C 113/2024](#) vom 03.12.2024, nachmalig publiziert als [BGE 151 I 194 ff.](#), eine spezifische Konstellation zugrunde liegt. Es geht um ein kantonales Gesetz (Kanton ZH), welches ein «Digitalisierungs-Obligatorium» für berufsmässige Parteivertreterinnen vorsieht. Diese dürfen ab 01.01.2026 Verfahrenshandlungen in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur noch elektronisch vornehmen, was das Bundesgericht unter Prüfung auch verfassungsmässiger Rechte als zulässig erklärt.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN (VVAK)

Barbara Ghirardin
Präsidentin VVAK

Martin Troxler
Geschäftsführer VVAK